



Konzept für den regelmäßigen Sportbetrieb im TuS Müsen 1882 e.V. in der Fassung vom 19.01.2022

Dieses Konzept orientiert sich an folgenden Grundlagen:

- Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes NRW in der Fassung vom 16.01.2022
- Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur Corona SchVO
- COVID-19-SchAusnahmV

Konzept für den regelmäßigen Sportbetrieb für die Sportstätten: Sportplatz Merklingshäuser Weg, Vereinsturnhalle Merklingshäuser Weg, Schulturnhalle Am Egelsbruch

a) Grundsätzliches:

- Es werden die Hygienebedingungen der CoronaSchVO in ihrer o.g. Version eingehalten und umgesetzt. Die Übungsleiter wurden entsprechend geschult.
- Als Hygieneschutz-Beauftragte und Ansprechpartnerin des Vereins nach innen und außen wurde durch den Vorstand Sozialwartin Claudia Attenberger bestimmt.
 - Kontakt:
 - Mail: cat2277.ca@gmail.com
 - Telefon: 02733/691219

b) Begriffsbestimmungen

- I. **Immunisierte Personen** (...) sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (siehe Anlage 1)

Im Rahmen der CoronaSchVO **sind den immunisierten gleichgestellt**

- Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren
- Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, wenn sie über einen negativen Testnachweis (...) verfügen oder (...) als getestet gelten (siehe II.)

- II. **Getestete Personen** im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.

- Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen.
- Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

III. „**Geboosterte Personen**“: Über eine wirksame Auffrischungsimpfung im Sinne dieser Verordnung verfügt eine Person, die insgesamt 3 Impfungen (...) erhalten hat.

c) **Hygienekonzept Sport**

1. **Maskenpflicht in Bezug auf die Sportausübung:**

- **Maskenpflicht** (mindestens medizinische, sogenannte OP-Maske) gilt in **Innenräumen**, auch im Freien in Warteschlangen, Anstellbereiche, Verkaufsstände, Kassenbereiche (...).
- Auf das Tragen einer Maske kann verzichtet werden:
 - Während der Sportausübung, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist, sowie bei anderen Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können (Spielen von Blasinstrumenten und ähnliches).
- Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen.

2. **Zugangsbeschränkung (2G / 2G+):**

- **Die gemeinsame Sportausübung im Freien** auf Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum (...)
- **Sonstige Veranstaltungen (...)** zur Freizeitgestaltung im öffentlichen Raum, insbesondere in (...) Sporteinrichtungen im Innen- und Außenbereich (...); als der Freizeitgestaltung dienend gelten dabei alle Nutzungen und Veranstaltungen, die nicht nach Absatz 1 ausdrücklich abweichenden Zugangsbeschränkungen unterliegen
darf nur noch von immunisierten Personen (2G) in Anspruch genommen, besucht oder (...) ausgeübt werden.
- **Die gemeinsame Sportausübung in Innenräumen** in Sportstätten sowie in sonstigen Innenräumen im öffentlichen Raum (...)
darf nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht (...) ausgeübt werden, **die zusätzlich über einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Absatz 8a Satz 1 verfügen müssen (2G+)**

Die zusätzliche Testpflicht (...) entfällt

- für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen (Geboosterte)
- für geimpfte genesene Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19 Infektion hatten und davor oder danach mind. eine Impfung erhalten haben

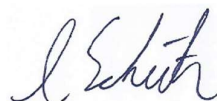
- für Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die 2. Impfung mehr als 14 Tage, aber weniger als 90 Tage zurückliegt
- für genesene Personen, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27 aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

3. AHAL-Regeln und Sonstiges:

- Bei An- und Abreise ist ein Mund-Nasen-Schutz (mind. medizinische Maske) zu tragen. Unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m kann auf das Tragen einer Maske bei Anreise im Freien verzichtet werden
- Die Übungsleiter kontrollieren das Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises (2G) und eines zusätzlichen Testnachweises (2 G+) vor der (ersten) Teilnahme des Sportlers an der Übungsstunde und dokumentieren dieses in ihrem Riegenbuch bzw. auf der Teilnehmerliste. Die Übungsleiter gewährleisten die einfache Rückverfolgbarkeit.
- In den Eingangsbereichen und Sanitärbereichen hängen die empfohlenen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen aus.
- Während der Übungsstunde kann auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden. Für den Fall einer Verletzung muss der Mund-Nasen-Schutz in Reichweite liegen.
- Sollten mehrere Übungsgruppen den Sportplatz gemeinsam nutzen, ist zwischen den einzelnen Gruppen dauerhaft ein Mindestabstand von 5 m zu wahren.
- Die freien Zeiten zwischen den einzelnen Übungsstunden werden von den Übungsleitern zum Durchlüften der Turnhallen genutzt.
- Es erfolgt in der Vereinsturnhalle täglich eine desinfizierende Reinigung der Sanitäranlagen und zweimal wöchentlich eine flächendesinfizierende Reinigung der Böden und stark frequentierten Bereiche.
- Der Gemeinschaftsraum in der Vereinsturnhalle kann für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen unter den dafür geltenden Voraussetzungen genutzt werden.

Dieses Konzept gilt ab dem 19.01.2022. Sollten sich im weiteren Zeitverlauf Änderungen in den Grundlagen ergeben, wird das Konzept entsprechend angepasst und die Übungsleiter darüber erneut schriftlich informiert.

Müsen, 19.01.2022



C. Schütz (1. Vorsitzender)

Anlage 1

Auszug aus der **Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV)**

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. (...)
2. **eine geimpfte Person** eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist,
3. **ein Impfnachweis** ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und
 - a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
 - b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht,
4. **eine genesene Person** eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist,
5. **ein Genesenennachweis** ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist **und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt**
6. **eine getestete Person** eine asymptomatische Person, die
 - a) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - b) im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist,
7. **ein Testnachweis** ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und
 - a (...)
 - b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
 - c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde,